

1. Verhalten bei Unterrichtsversäumnissen

- (1) Bei Schulversäumnissen wird das Sekretariat durch die SuS bzw. die Erziehungsberechtigten informiert. Eine schriftliche Mitteilung ist auf Verlangen der Schule auszuhändigen. Volljährige SuS entschuldigen sich schriftlich selbst.
- (2) Anträge auf Beurlaubungen (bis zwei Tage) werden bei dem/der Klassenlehrer/-in gestellt. Sonstige Urlaubsanträge (mehr als zwei Tage oder unmittelbar vor bzw. nach den Ferien) werden bei dem/der Schulleiter/-in gestellt.
- (3) Vorzeitiges Verlassen des Unterrichtes wird der unterrichtenden Lehrkraft oder dem/der Klassenlehrer/-in sowie dem Sekretariat gemeldet. Eine nachträgliche, schriftliche Mitteilung erfolgt zusätzlich. Die Kinder werden nur im Sekretariat abgeholt.
- (4) Auf Antrag der Eltern sind Befreiungen vom Sportunterricht nach Ermessen der Sportlehrkraft und unter Vorlage eines ärztlichen Attestes möglich.
Sie entbinden jedoch nicht von der Anwesenheitspflicht im Sportunterricht.

2. Anzeigepflichten

- (1) Sachbeschädigungen werden sofort dem Hausmeister gemeldet. Bei mutwilligen Zerstörungen und grober Fahrlässigkeit haften die SuS bzw. ihre Erziehungsberechtigten selbst.
- (2) Diebstähle sind sofort im Sekretariat anzuzeigen. SuS bzw. ihre Erziehungsberechtigten können Anzeige bei der Polizei erstatten. Geld und Gegenstände, die für den Schulbesuch nicht essenziell sind, werden nicht mitgeführt.
- (3) Veränderungen der Personalien sind unverzüglich dem Sekretariat zu melden.
- (4) Schulunfälle und Schulwegunfälle werden der Schule unverzüglich über das Sekretariat gemeldet, ansonsten entfällt der Versicherungsschutz.

3. Nutzung von Mobiltelefonen und anderen digitalen Speichermedien (nachfolgend: „Multimediageräte“)

- (1) SuS sind in dringenden Fällen über das Sekretariat erreichbar.
- (2) Multimediageräte dürfen nach Absprache mit der zuständigen Lehrkraft unter Aufsicht für unterrichtliche Zwecke genutzt werden.
- (3) Multimediageräte sind während des gesamten Unterrichtstages im Bereich des Schulgeländes unsichtbar und mindestens „stumm“ geschaltet. Multimediageräte sind nach Ermessen der zuständigen Lehrkraft vor den Klassenarbeiten abzugeben.
- (4) SuS der Sekundarstufe II ist der verantwortungsvoll-selbstbestimmte Gebrauch von Multimediageräten gestattet. Die Nutzung ist im gesamten Bereich des Schulgeländes zeitlich auf die Pausenzeiten und Freistunden, sowie räumlich auf die jeweiligen Unterrichtsräume beschränkt. Multimediageräte sind vor den Klausuren abzugeben.
- (5) Die Schulleitung kann Ausnahmen zulassen.
- (6) Bei Verstoß gegen die oben genannten Regelungen wird das Gerät eingesammelt und kann von dem Schüler/ der Schülerin am Ende seines/ ihres Schultages im Sekretariat wieder abgeholt werden.